

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

74 (28.3.1866)

Deutschland.

Berlin, 25. März. Die „National-Ztg.“ bringt heute unter dem Titel „Preußen und Oesterreich“ einen für die politische Stimmung in Preußen bezeichnenden Artikel, den wir hier mit dem Anfügen folgen lassen, daß sich das genannte Blatt, sowie andere liberale Blätter, namentlich die „Völk. Ztg.“, bereits wiederholt in ähnlichem Sinn ausgesprochen haben.

Die Besorgnis — sagt die „Nat.-Ztg.“ — daß aus dem Ministerialrathe vom 23. Febr. der Krieg hervorgehen werde, erfüllte sich nicht; vielmehr wurde damals jedenfalls die große Aktion vertagt. Wir haben dieselbe nicht herbeigeführt, wir hätten den Krieg mit Oesterreich für ein Unglück gehalten. Um so mehr hätten wir gewünscht, daß jede Orientierung unterblieben wäre. Ankündigungen, auf die nichts folgt, Drohungen, welche man fallen läßt, sind nie dem Ansehen des Staates dienlich. Die ministeriellen Blätter lenkten plötzlich von der Entscheidung der bestimmten schleswig-holsteinischen Sache auf die allgemeine Frage der Bundesreform ab; das ist freilich ein Feld, auf welchem man sich ohne Gefahr ergehen kann, denn da erwartet Niemand ein Resultat. Aber in den letzten Tagen tauchten wieder allerlei Anzeichen auf, aus denen zu entnehmen ist, daß die kriegerischen Eventualitäten nicht ausgeschlossen sind. Wir müssen wünschen, daß die öffentliche Meinung orientirt sei, wo es sich um eine folgenreichere Entscheidung für Staat und Volk handelt.

Eine Auseinandersetzung mit Oesterreich über die künftige Gestaltung Deutschlands wird ohne Zweifel einmal erfolgen müssen, und es mag fraglich sein, ob das auf anderem Wege geschehen wird, als mit Eisen und Blut. Aber wir glauben nicht, daß jetzt die Zeit zu dieser definitiven Auseinandersetzung geeignet ist, und wir glauben nicht, daß ein schleswig-holsteinischer Krieg geführt zu werden braucht. Wir sehen ganz von unserer inneren Zustände ab. Hält man gewöhnlich ein gutes Verhältnis zwischen Volk und Regierung für notwendig, wenn es sich um große Anstrengungen handelt, so glaubt doch Mancher, nach Napoleonischem Muster durch einen auswärtigen Krieg innere Schwierigkeiten besiegen zu können. Wir wollen nur die auswärtigen Verhältnisse zu Rathe ziehen.

Oesterreich befindet sich der Natur der Sache nach der schleswig-holsteinischen Angelegenheit gegenüber in der Defensive. Preußen muß die Rolle des Angreifers übernehmen, sobald es ein Arrangement herbeiführen will, dem Oesterreich nicht zustimmt. Das ersichert die Lage und die Gefahr den übrigen Mächten gegenüber. Preußen und Oesterreich haben den Kampf um die Herzogthümer als Mittel begeben und geführt. In einem geheimen Vertrag vom 16. Januar 1864 ist angeblich festgesetzt, daß die Entscheidung über die künftige Gestaltung der Länder, namentlich über die Erbfolge, nur im Einverständnis der beiden Verbündeten erfolgen sollte. Das schloß jede einseitige Disposition — etwa unter Zuziehung des Deutschen Bundes — und den Gedanken einer preussischen Eroberung aus. Jetzt aus irgendwelchem Anlasse einen Krieg beginnen, um den Allirten hinauszuwerfen, oder ihm eine Abmachung aufzuzwingen, welche bei der Eingebung des Bündnisses nicht vorausgesetzt wurde, das würde diesen Krieg im Innern und Ausland mit einem Gefühl des Unrechts belasten, welches nicht heilsam ist; das würde auf's neue den Ruf der Zweideutigkeit und Unzuverlässigkeit gegen die preussische Politik hervorgerufen. Es würde das um so mehr, wenn derselbe Minister, der das Bündnis geschlossen, der in seinen öffentlichen Akten wiederholt dieses Bündnis als den Grundpfeiler seiner deutschen Politik proklamiert hat, den Bruch provoziren wollte. Hr. v. Bismarck hat gelegentlich geäußert, er werde dem König stets rathe, was er für richtig halte; wenn der König aber anders entscheide, werde er dessen Befehle vollziehen. Wir wissen nicht, ob Hr. v. Bismarck das in der auswärtigen Politik ebenso für zulässig hält, wie in der innern. Aber Vertrauen und Ansehen eines Staatsmannes bei Freund und Feind leiden unter starken Wandlungen. Der Kaiser Napoleon pflegt die Männer zu ändern, wenn er seine Politik ändert, so gut wie Stein dies für notwendig hielt.

Einen Krieg der deutschen Mächte untereinander halten wir immer für eine sehr ernste und traurige Sache. Jedenfalls darf ein Angriffskrieg nur unternommen werden, wenn ein sehr großes Ziel zu erreichen steht. Nun ist es kaum denkbar, daß durch einen isolirten Kampf zwischen den beiden deutschen Großmächten unter dem Zuschaun Europas eine durchgreifende Umgestaltung Deutschlands herbeigeführt werden könnte. Viel wahrscheinlicher ist die Befürchtung, daß ein solcher Kampf schließlich die Entscheidung in die Hände des Kaisers von Frankreich geben würde; und die Möglichkeit, daß diese Entscheidung sich gegen uns wenden könnte, läßt die Gefahr des Verlustes unendlich viel größer erscheinen, als den Gewinn des Sieges. Ob diese Gefahr durch ein Bündniß mit Italien zu paralyziren wäre unter dem Programm: die Herzogthümer an Preußen, Venetien an Italien, das wollen wir jetzt nicht untersuchen. Wir nehmen an, die Frucht des Krieges wäre die Eroberung Schleswig-Holsteins. Wir wollen auch hier nicht von Recht oder Unrecht sprechen, nicht von dem Verfahren der Regierung, durch welches sie sich selbst eine günstige Lösung in den Herzogthümern unendlich erschwert hat. Wir ziehen nur den äußeren Erfolg für Preußen in Betracht.

Durch den dänischen Krieg hat Preußen das Recht und die Macht erworben, bei den Einrückungen in den Herzogthümern ein entscheidendes Wort mitzusprechen. Wir betrachten es als die Pflicht jeder preussischen Regierung, dort im Interesse Preußens und Deutschlands die maritime und militärische Suprematie Preußens zu begründen. Wir glauben, daß dies in der Richtung, welche in den Forderungen der Depesche vom 22. Febr. 1865 aufgestellt war, schon früher unter Zustimmung der Herzogthümer und Oesterreichs hätte geschehen können, wenn es mit jenen Forderungen ernstlich gemeint gewesen wäre. Wir halten das auch jetzt noch für möglich, wenngleich vielleicht nicht mehr für Hr. v. Bismarck. Freilich ziehen Viele in Preußen und einige Wenige in den Herzogthümern die Annexion einer bloßen Durchsetzung der preussischen Forderungen vor. Aber wenn die beiden Wege vorliegen, entweder die Begründung der für Preußen notwendigen Einrichtungen in jenen Ländern durch friedliche Unterhandlungen, oder ein Krieg mit allen seinen Opfern und Gefahren um die vollständige Annexion, so glauben wir lebhaft nach der Abwägung des Einflusses und des Gewinnes, das preussische Volk muß sich gegen den Krieg erklären und gegen die Annexion um diesen Preis.

Vermischte Nachrichten.

Genf, 23. März. (Allg. Ztg.) Gestern ging das neue dreitägige Lustspiel von Clais-Bizoin, dessen Aufführung in Paris bekanntlich verboten worden, zum ersten Mal hier über die Bühne. „Der wahre Muth“, so heißt das Stück, stellt in dem Schosse einer einzigen adeligen Familie den Widerstreit der alten und der modernen politischen und sozialen Prinzipien dar — ein Kampf, der schon oft auf das Theater gebracht worden ist, und noch auf lange hin seinen Reiz nicht verlieren wird. Von den beiden Helden, die sich um die Hand der einen reichen Erbin bewerben, ist der eine ein Anhänger der alten Ideen, des alten Zustandes, der adeligen Vorrechte, des Duells; der andere „ein Philosoph“, wie ihn seine andersdenkenden Verwandten nennen, ein „Liberaler“, Freund des Volks und Philantrop, der einen Eid geschworen hat, seines Menschengeschlechts in Gefahr zu bringen, also auch nicht zu duelliren. Der Nebenbuhler fordert ihn auf jede Weise heraus, ohne ihn jedoch seinen Grundsatzen untreu machen zu können. Verschiedene Vorfälle kommen nun aber hinzu, die geeignet sind, den wahren Muth der beiden Rivalen erkennen zu lassen. Bei einem ausgebrochenen Brand ist es Valentin, der „Philosoph“, welcher die bedrohten Menschenleben rettet, wie er sie später vor einem wüthenden Hunde schützt, und wie er endlich sogar das Schloß seines Onkels selbst, das von einer wüthenden Meute empörten Volks belagert wird, durch seinen Muth und seine Ueberredungsgabe zu befreien vermag; während die Anhänger des alten Regimes, ja der duellmüthigen Rivalen selbst, sich im Keller verbarrikadiren. Sie sehen, es ist wenig Erfindung darin, schwache Charakterzeichnung, wenig Handlung, und diese wenige sogar, in den letzten Akten besonders, auf den Schluß derselben zusammengedrängt; endlich, mit Ausnahme gewisser geistreichen Stellen, ist das Ganze weiter nichts als eine Zusammenfuppelung einer Menge von Zeitungs- oder Parteyparaden, die man schon hundertmal gehört hat. Das Stück hat übrigens eine Art succès d'estime gehabt, Achtung aber nicht für das Stück selbst, sondern für die darin ausgesprochenen Ideen und für die politischen Ueberzeugungen des Verfassers, dessen Eintritt in das Theater mit dem tausendstimmigen Ruf: „Es lebe die Opposition!“ begrüßt worden war. Beim Schluß des Stückes wurde viel geschrien; der Beifall überwog jedoch am Ende, so daß sich der Verfasser über die Genfer nicht wird beklagen können. Pelletan und einige andere Mitglieder der französischen Opposition wollten den Vorstellung bei. Das Haus war voll „wie ein Ei“ (ohne Dotter).

Karlsruhe, 26. März. Von dem Hrn. Abg. Friedrich geht uns folgende Erwiderung zu:
Die Beilage Nr. 72 der „Karlsruher Zeitung“ vom 25. d. M. enthält eine Erklärung von Hrn. Domänenverwalter Walter in Konstantz; ich entgegne hierauf in Kürze:

Das Budget großer Handelsministeriums hatte eine Anforderung für Errichtung einer Weinbau-Schule in Neersburg, die Kammer genehmigte die Mittel hierzu nicht. Es ist hier nicht der Ort, auf die ganze Debatte zurückzukommen und die Gründe mitzutheilen, welche entscheidend für den Beschluß wirkten. Meine bei dieser Verhandlung ausgesprochene Ansicht ging dahin, daß mir die Seegegend nicht die Garantie biete, welche für Errichtung einer Weinbau-Schule die Regierung wie das Land zu verlangen verpflichtet sind. Ich habe anerkannt, daß am See die Rebkultur Dank den Bestrebungen größerer Rebbesitzer und Gutsverwalter sich gehoben; dabei bemerkte ich, daß aber, wenn selbst landwirthsch. Vereine in Neersburg, die Kammer berichten vom Juli 1863 und April 1864 15 Regeln zur Nachachtung der Rebbesitzer empfehlen, zu welchen rationelle Weinbergbesitzer sich in andern Rebgegenden nirgends bekennen, mir diese Gegend als nicht die richtige erscheine für den Sitz einer Weinbau-Schule. Ich zitierte die 11. Regel, welche lautet: „Stehenlassen des ausgepreßten Traubenmoses in offenen Kubern oder Ständen bis zur Bildung einer dicken, schmutzigen, dunkeln Haut auf der Oberfläche und Abschöpfen dieser nur sauren, schleimigen, hefigen, den Weingeschmack verderbenden, zum Trübwerden und zu allen Krankheiten des Weins Veranlassung gebenden Stoffe mittelst eines Schaum- oder Seihersiebels und dann erst Einkelterung.“

Somit überall da, wo die Reb- und Weinkultur jene Höhe erreicht hatte, welche die Gewinnung einer größeren Rente nicht allein in der Quantität, sondern vor Allem in der Qualität des Produktes sucht, gilt die Regel, daß die Traube vom Stock geschmittet, auf die Trotte verbracht, gekeltert und der Most ungekämmt in das Faß zu verbringen sei, so in unserm Oberlande, in der Ortenau, Rheinpfalz und Rheingau. Ich betrachte als festgesetzt durch Erfahrung und Wissenschaft, daß die Einwirkung der Luft auf den gekelterten Wein nachtheilig wirkt, die Einführung und Verbreitung der Gährdröden spricht hierfür. Aufgabe der landwirthsch. Vereine auf diesem Gebiet scheint mir zu sein, einem Uebelstande abzuhelfen, welcher in der Seegegend noch besteht, und welcher die rasche Einkelterung des Weins unumgänglich macht, nämlich dafür zu sorgen, daß die Rebbesitzer sich Kellern (Trotten) anschaffen, was jetzt ohne große Kosten möglich ist; am See sind Gemeinden, in denen nur 2-3 Kellern aufgestellt sind. Eine Bemerkung, welche ich dem obenangeführten Bericht vom Juli 1863 weiter entnahm, läßt erkennen, daß man am See annimmt, gewisse Weinsorten würden vorübergehend wech; es heißt wörtlich Seite 18: „Die Zeit der Auskellung und Rusterung war für die Weine eine insofern etwas unglückliche, als sie in die Zeit der Rebblüthe fiel, wo die Weine wieder anfangen, sich zu bewegen und in Folge der in die Kellern eindringenden Wärme vorübergehend krank und weich werden. Um dieses zu verhüten, soll die Regel 11 helfen.“

Dem Krank- und Weichwerden jeder Weinsorte kann vorgebeugt werden, aber nicht mit der besprochenen Regel 11; — es geschieht dieses durch sorgfältiges Ablassen, und nicht zweimal, sondern dreimal, das dritte Mal gerade in den Zeiten der Rebblüthe; bei Oberkirch wird zum Theil Wein von Elbing, eine weiche Traubensorte, gewonnen; dieser wird bei diesem dreimaligen Ablassen nicht zähe. Wachsenheim, Dürkheim, Ungstein pflanzen beinahe ausschließlich grünen und weißen Sylvaner (dort Oesterreicher genannt), die Traubensorte, welche am See als zum Schwerebden besonders geeignet bezeichnet wird. Das richtige Ablassen verhindert das Krankwerden, die Weine sind feingährig und zu hohen Preisen geluchter; daß hierzu auch Lage und Boden mitwirkt, ist selbstverständlich. Soll eine zu errichtende Weinbau-Schule den vorgesehnen Zweck tüchtiger Ausbildung der Schüler im Rebbau wie in Behandlung des Weines auf der Trotte und im Keller erfüllen, so muß der Sitz nicht dorthin gelegt werden, wo nur einzelne Rebbesitzer rationelles Verfahren einhalten.

Der Einladung zur Weinmusterung am 14. Juni 1863 hat mein früherer Kollege Häusser und Paravicini mit mir gerne Folge geleistet; einer Berathung über die betürzten Herbst- und Kellerregeln habe ich nicht und, soviel mir bekannt, auch Häusser und Paravicini nicht angewohnt; von meiner Seite war daher ein Widerspruch gegen den Inhalt derselben unmöglich.

Es ist mir nicht entgangen, wie Tüchtiges, Verdienstliches von Hrn. Domänenverwalter Walter hauptsächlich auf dem Gebiet der Reb- und Weinkultur geleistet worden; sein fortgesetztes Streben läßt mich hoffen, daß Keller- und Herbstregeln in nicht ferner Zeit unter seinem Namen wenigstens den Satz 11 nicht mehr enthalten werden. Den Aussprüchen Hrn. L. v. Babo's, dessen bedeutende Verdienste um das ganze Gebiet der Landwirthschaft allgemein anerkannt sind, lassen sich gegenüber eine Menge Autoritäten nennen, wie Berthelot, Mulden, Pasteur u., welche das von mir Gesagte lehren.

Marktpreise.

Karlsruhe, 24. März. Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 21. März wurden zu Mittelpreisen verkauft: 8219 Pfund Haber, per 100 Pfund 3 fl. 51 fr. Eingekauft wurden 130 Pfd. Durchschnittspreise von Wehl per 150 Pfund: Kunsthwehl Nr. 1 13 fl. 15 fr.; Schwingwehl Nr. 1 11 fl. 45 fr.; Wehl in drei Sorten 10 fl. — fr.
In der hiesigen Wehlhalle blieben aufgestellt: 101,175 Pfd. Wehl. Eingekauft wurden vom 15. bis 21. März: 167,890 Pfd. Wehl. 259,065 Pfd. Wehl. 177,671 Pfd. Wehl.
Davon verkauft: 81,394 Pfd. Wehl.
Bleiben aufgestellt:

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Durch gütige Vermittlung des Hrn. Professors Dr. Goldschmidt in Heidelberg ist der Zentralverwaltung des Pestalozzi-Vereins badischer Volksschullehrer eine amerikanische sechsprozentige Obligation à 100 Dollars eingehändigt worden, welche der Verein akademischer Lehrer in Heidelberg aus dem Ertrag der diesjährigen Museumsverträge zu dem sehr edeln Zweck angekauft hat, daß die Zinsen davon den Bestimmungen des Pestalozzi-Vereins gemäß verwendet werden sollen. In dem wir den hochherzigen Stifter an durch öffentlich im Namen des Pestalozzi-Vereins unsern tiefgefühltesten Dank aussprechen, erfüllen wir nur eine uns sehr angenehme Pflicht.
Die Zentralverwaltung des Pestalozzi-Vereins:
Möhner, Direktor.
vdt. G. Fr. Leser.

Erziehungsanstalt für Mädchen.

Heidelberg. Anlagen Nr. 18.

Unterzeichnete macht hiermit die Anzeige, daß den 17. April der Sommerkurs an ihrer Anstalt beginnt, und daß sie durch günstigen Wohnungswechsel im Stande ist, noch einige Pensionärinnen bei sich aufzunehmen.
Auguste Heidel, Vorsteherin der Heideh. Erziehungsanstalt.
S. 925.

S. 472. Karlsruhe.



Nach New-York

jede Woche zweimal per Dampfboot zu bedeutend ermäßigten Preisen.
Nabus & Stoll in Mannheim.
Franz Perrin Sohn in Karlsruhe.

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft.

Direkte Post-Dampfschiffahrt zwischen

Hamburg und New-York,

Southampton anlaufend, vermittelt der Post-Dampfschiffe

Saronia,	Capt. Meier,	am 31. März.	Rorussia,	Capt. Schwensen,	am 21. April.
Tentonia,	„ Gaad,	„ 7. April.	Germania,	„ Ehlers,	„ 28. April.
Alemannia,	„ Trautmann,	„ 14. April.	Bavaria,	„ Taube,	„ 5. Mai.
			Gambria (im Bau.)		

Die mit * bezeichneten Dampfschiffe laufen Southampton nicht an.
Passagepreise: Erste Kajüte Br. Grt. Thlr. 150, zweite Kajüte Br. Grt. Thlr. 110, Zwischendeck Br. Grt. Thlr. 60.

Fracht Pfd. St. 3. 10 pr. ton von 40 hamb. Kubikfuß mit 15% Prämie.
Näheres bei dem Schiffsmakler August Volten, Wm. Miller's Nachfolger, Hamburg, und dessen Agenten: Karl Hund in Altona und dem Central-Expeditious-Bureau Mannheim S. 485.
Walter, Reinhardt & Müller.

3.g.117. Nr. 923. Offenburg. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Wilhelm Herrmann, Barbara, geb. Wöhrl, von Gutach gegen ihren Ehemann von da, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urtheil des hiesigen Gerichts vom 1. März 1866, die Klage abgewiesen, und die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dies wird anmit zu Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.
Offenburg, den 8. März 1866.
Groß. Kreis- und Hofgericht, Zivilkammer, II. Senat.
v. Rotte.

3.f.365. Nr. 2766. Säckingen. (Aufforderung.) Auf Antrag der Marius Künzi's Erben von Altschwand als Gläubiger der Dominik Schmid's Erben von Hornberg werden alle diejenigen, welche an dem im Besitz der Letzteren befindlichen, ungefähr 1 Viertel großen Wald im Rauhholz, Gemarkung Alder, neben Pirian Gottinger und Josef Albiez, in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte oder Lehenrechte oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb zwei Monaten bei uns geltend zu machen, widrigenfalls dieselben im Verhältnis zu den Erben des Marius Künzi von Altschwand verloren gehen.
Säckingen, am 20. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Baumhart.

3.f.355. Nr. 2761. Staufen. (Aufforderung.) Joseph Rieger von Staufen besitzt seit dem Jahr 1821 ein Viertel Acker auf der Gemarkung Grunern im l. g. Judengottesacker, einer. Bins Schneider, ander. Joseph Rieger. Da ein Erwerbstheil über diese Eigenschaft zum Grundbuch der Gemarkung Grunern nicht eingetragen ist, so werden auf Antrag des Besizers alle diejenigen, welche Eigenthumsansprüche an dieselbe haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb 2 Monaten hierher geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem Aufforderer gegenüber verloren gehen.
Staufen, den 21. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Leiblein.

3.f.358. Nr. 2684. Wiesloch. (Bekanntmachung.) Die Gant des Georg Michael Filsinger von Ebrach betr.
Beschluss.
Auf Antrag der Ehefrau des Gemeindefeldwärters, Johanna Katharina Bender, wurde unterm 3. Januar d. J. auf Grund des § 1060 der P. O. verfügt:
dass ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern sei; was hiermit bekannt gegeben wird.
Wiesloch, den 20. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Hoerdt.

3.f.381. Nr. 3124. Donaueschingen. (Verdingter Zahlungsbeleg.) In Sachen Johann Ludwig von Waldkirch in Schaffhausen gegen den in Amerika befindlichen Friedrich August Schmidt von Immenhof, wegen Forderung von 72 fl. 49 fr. nebst Zinsen von 21 fl. 51 fr. vom April 1859/65, herrührend aus Kaufschillingstest vom Jahr 1859, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils
Beschluss.
1) Verdingter Zahlungsbeleg:
Dem klagenden Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, dass er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Belegs dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.
2) Hieron erhält der klagende Theil Nachricht.
Dem klagenden Theil wird aufgegeben, binnen 8 Tagen einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an der diesseitigen Gerichtstafel würden angeschlagen werden.
Donaueschingen, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schmidt.

3.f.397. Nr. 4891. Mühlheim. (Verdingter Zahlungsbeleg.) In Sachen Julius Mayer, Kaufmann in Mühlheim, Klägers, gegen Theodor Kraus, Schlossermeister von Mühlheim, Beklagten, wegen Forderung von 70 fl. 51 fr., nebst 5 Proz. Zins vom Tag der Verkündung, herrührend aus Waarenkauf von den Jahren 1864 und 1865.
Beschluss.
1) Auf klägerischen Antra wird dem Beklagten aufgegeben, innerhalb 14 Tagen den klagenden Theil zu befriedigen oder innerhalb 14 Tagen zu erklären, dass er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, indem sonst auf Anrufen des Gegentheils die Forderung als zugestanden erklärt würde.
Die Erklärung, dass gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt werde, kann bei Gericht mündlich oder schriftlich geschehen und ist in diesem Fall kein Stempelpapier notwendig.
Dieses wird dem Beklagten in Gemäßheit des § 243 der P. O. Abt. 2 hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mühlheim, den 16. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schäb.

3.f.387. Nr. 2201. Ettlingen. (Verdingter Zahlungsbeleg.) In Sachen der Georg Deubel's Witwe von Malsch, Kl., gegen Johann Deubel von da, z. Z. in Amerika, Besl., Forderung von 125 fl. und 5 Proz. Zins vom Tag der Zustellung des Zahlungsbelegs, ergeht
Beschluss.
Der besagte Theil wird angewiesen, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil zu befriedigen, oder zu erklären, dass er die gerichtliche Verhandlung verlange, widrigenfalls auf klägerischen Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird. Die Erklärung, dass die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt wird, kann der besagte Theil innerhalb der obigen Frist mündlich oder schriftlich bei diesseitigem Gericht vorbringen.
Dies wird dem abwesenden Beklagten mit der Auflage eröffnet, binnen 14 Tagen einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie eröffnet oder eingehängt worden wären, nur am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen würden.
Ettlingen, den 20. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Nieder.

3.f.373. Nr. 3319. Einsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Karl Wanner von Labr, z. Z. in Reichen, haben wir Gant erkannt, und wird tagsüber zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Freitag den 27. April l. J., früh 10 Uhr,
anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch auf diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Pfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Masspfleger und Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheidenden als der Mehrzahl der Erscheidenen beitreten angesehen werden.
Alle im Auslande wohnende Gläubiger haben bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang der Einbringungen, welche nach dem Gesetze der Parthei selbst zu geschähen haben, aufzustellen, indem sonst die Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung, als wären sie den Partheien eröffnet, nur an die Gerichtstafel dahier angeschlagen, beziehungsweise den ausländischen Gläubigern, deren Aufenthalt unbekannt ist, durch die Post nachgeschickt würden.
Einsheim, den 17. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. Braun.

3.f.372. Nr. 4815. Stodach. (Ausschluss-erkenntnis.) In der Gantsache gegen Nomual Leuthe von Dürrenstül werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Ansprüche an die Gantmasse nicht richtig gestellt haben, davon ausgeschlossen.
Stodach, den 21. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Saur.

3.f.379. Nr. 4855. Bruchsal. (Ausschluss-erkenntnis.) Mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Handelsmanns J. G. Hohmann von Bruchsal, Forderung und Vorzug betr., werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Bruchsal, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stalger.

3.f.374. Nr. 4922. Mannheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Beschl. In der Gant gegen Buchdrucker Andreas Schwab dahier werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt die Anmeldung ihrer Ansprüche unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Mannheim, den 21. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Hirsh.

3.f.377. Nr. 2851. Tauberbischofsheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Die Gant des Müllers Frz. Zimmermann von Werbach betr.
Beschluss.
Werden alle diejenigen, welche in heutiger Liquidationstagfahrt die Anmeldung unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Tauberbischofsheim, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bulter.

3.f.379. Nr. 4855. Bruchsal. (Ausschluss-erkenntnis.) Mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Handelsmanns J. G. Hohmann von Bruchsal, Forderung und Vorzug betr., werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Bruchsal, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stalger.

3.f.374. Nr. 4922. Mannheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Beschl. In der Gant gegen Buchdrucker Andreas Schwab dahier werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt die Anmeldung ihrer Ansprüche unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Mannheim, den 21. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Hirsh.

3.f.377. Nr. 2851. Tauberbischofsheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Die Gant des Müllers Frz. Zimmermann von Werbach betr.
Beschluss.
Werden alle diejenigen, welche in heutiger Liquidationstagfahrt die Anmeldung unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Tauberbischofsheim, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bulter.

3.f.379. Nr. 4855. Bruchsal. (Ausschluss-erkenntnis.) Mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Handelsmanns J. G. Hohmann von Bruchsal, Forderung und Vorzug betr., werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Bruchsal, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stalger.

3.f.374. Nr. 4922. Mannheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Beschl. In der Gant gegen Buchdrucker Andreas Schwab dahier werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt die Anmeldung ihrer Ansprüche unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Mannheim, den 21. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Hirsh.

3.f.377. Nr. 2851. Tauberbischofsheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Die Gant des Müllers Frz. Zimmermann von Werbach betr.
Beschluss.
Werden alle diejenigen, welche in heutiger Liquidationstagfahrt die Anmeldung unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Tauberbischofsheim, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bulter.

3.f.379. Nr. 4855. Bruchsal. (Ausschluss-erkenntnis.) Mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Handelsmanns J. G. Hohmann von Bruchsal, Forderung und Vorzug betr., werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Bruchsal, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stalger.

3.f.374. Nr. 4922. Mannheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Beschl. In der Gant gegen Buchdrucker Andreas Schwab dahier werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt die Anmeldung ihrer Ansprüche unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Mannheim, den 21. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Hirsh.

3.f.379. Nr. 4855. Bruchsal. (Ausschluss-erkenntnis.) Mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Handelsmanns J. G. Hohmann von Bruchsal, Forderung und Vorzug betr., werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Bruchsal, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stalger.

3.f.377. Nr. 2851. Tauberbischofsheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Die Gant des Müllers Frz. Zimmermann von Werbach betr.
Beschluss.
Werden alle diejenigen, welche in heutiger Liquidationstagfahrt die Anmeldung unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Tauberbischofsheim, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bulter.

3.f.379. Nr. 4855. Bruchsal. (Ausschluss-erkenntnis.) Mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Handelsmanns J. G. Hohmann von Bruchsal, Forderung und Vorzug betr., werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Bruchsal, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stalger.

3.f.374. Nr. 4922. Mannheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Beschl. In der Gant gegen Buchdrucker Andreas Schwab dahier werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt die Anmeldung ihrer Ansprüche unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Mannheim, den 21. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Hirsh.

3.f.377. Nr. 2851. Tauberbischofsheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Die Gant des Müllers Frz. Zimmermann von Werbach betr.
Beschluss.
Werden alle diejenigen, welche in heutiger Liquidationstagfahrt die Anmeldung unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Tauberbischofsheim, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bulter.

3.f.379. Nr. 4855. Bruchsal. (Ausschluss-erkenntnis.) Mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Handelsmanns J. G. Hohmann von Bruchsal, Forderung und Vorzug betr., werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Bruchsal, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stalger.

3.f.374. Nr. 4922. Mannheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Beschl. In der Gant gegen Buchdrucker Andreas Schwab dahier werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt die Anmeldung ihrer Ansprüche unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Mannheim, den 21. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Hirsh.

3.f.377. Nr. 2851. Tauberbischofsheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Die Gant des Müllers Frz. Zimmermann von Werbach betr.
Beschluss.
Werden alle diejenigen, welche in heutiger Liquidationstagfahrt die Anmeldung unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Tauberbischofsheim, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bulter.

3.f.379. Nr. 4855. Bruchsal. (Ausschluss-erkenntnis.) Mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Handelsmanns J. G. Hohmann von Bruchsal, Forderung und Vorzug betr., werden alle Gläubiger, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt anzumelden, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Bruchsal, den 23. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stalger.

3.f.374. Nr. 4922. Mannheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Beschl. In der Gant gegen Buchdrucker Andreas Schwab dahier werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt die Anmeldung ihrer Ansprüche unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Mannheim, den 21. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Hirsh.

3.f.392. Nr. 6037. Mosbach. (Verlassenschafts-eröffnung.) Da keine Einreden gegen das Gesuch des Salomon Kahn in Wimpfen erhoben worden sind, so wird derselbe in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der Liebmann Ottenheimer's Witwe in Heinsheim eingewiesen. Mosbach, den 22. März 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kaufh.
Simelsova.

3.f.371. Achem. (Erbbvorladung.) In der Verlassenschafts-eröffnung der verstorbenen Ignaz Winter's Witwe, Elisabeth, geb. Hegerich, von Achem ist deren Tochter Apollonia Winter, welche vor etwa 14 Jahren nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthaltsort d. e. i. unbekannt, erbrechtlich. Dieselbe wird nun hierdurch mit einer Frist von drei Monaten zu den Vermögens-Aufnahme- und Erbtheilungs-Verhandlungen öffentlich vorgeladen, unter dem Aufsatze, dass im Fall ihres Nichterscheinens die Erbtheilung denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zustäme, wenn sie, die Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Achem, den 19. März 1866.
Groß. bad. Notar
Bradenheimer.

3.f.366. Urz. Nr. 145. Langenbrücken. (Erbbvorladung.) Baptist Feder von Weier, geboren den 9. März 1827, welcher vor etwa 13 Jahren nach Amerika ausgewandert ist und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat, wird zur Theilung seiner hinterlassenen Verlassenschaft mit seiner Ehefrau Katharina, geb. Händel, von Weier, sowie zur Theilung seiner Tante, Jakob Haage's Witwe, Christina, geb. Händel, von Weier mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, dass im Fall seines Nichterscheinens die Verlassenschaft lediglich denen zugeweiht werde, welchen sie zustäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Langenbrücken, den 20. März 1866.
Der groß. Notar
Welf.

3.f.363. Meissenheim. (Erbbvorladung.) Theresia, geborne Zager, Ehefrau des August Wagner von Rittersburg (welche beide Ehegatten nach Amerika ausgewandert) — ist auf Ableben ihres Bruders Wilhelm Zager von Ziegenhain zur Verlassenschaft gerufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dieselbe hiermit aufgefordert, ihr Erbrecht an fraglichen Nachlass in Frist von drei Monaten bei dem Unterfertigten geltend zu machen, ansonst sie bei der Erbverteilung übergangen werden müsste.
Meissenheim, den 21. März 1866.
Ludwig Wächter, groß. Notar.

3.f.375. Steinbach. (Erbbvorladung.) Alois Bäuerle von Wählerthal, seit mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Verlassenschaft gerufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dieselbe hiermit aufgefordert, ihr Erbrecht an fraglichen Nachlass in Frist von drei Monaten hiermit vorgeladen, mit dem Bedeuten, dass, wenn sich weder Alois Bäuerle noch dessen etwaige Erben in dieser Frist mit ihren Ansprüchen melden, die Verlassenschaft lediglich denjenigen zugeweiht wird, welchen sie zustäme, wenn Alois Bäuerle oder dessen Erben zur Zeit der Erbverteilung gar nicht mehr am Leben gewesen wären.
Steinbach, den 20. März 1866.
Der groß. Notar
Wolff.

3.f.376. Steinbach. (Erbbvorladung.) Zur Verlassenschaft auf Ableben des Franz Kasimir Schmidt, Küfers von Neumeyer, sind dessen Ehefrau Alois und Johann Schmidt von Neumeyer gesetzlich berufen. Da sich derselbe auf der Wanderfahrt befindet, und da deren derzeitiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, so werden sie zur Vermögensaufnahme auf
Donnerstag den 5. April d. J.,
vormittags 9 Uhr,
in die Wohnung des Erblassers vorgeladen, mit dem Bedeuten, dass, wenn sie weder persönlich erscheinen, noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, der Gerichtsnotar einen Theilungspfleger für sie bestellen würde.
Steinbach, den 20. März 1866.
Groß. Notar
Wolff.

3.f.360. Zell i. W. (Erbbvorladung.) Josef Sprich, Kaufmann von hier, ist zur Verlassenschaft seines Bruders Paulus Sprich, Landwirth von hier, mitberufen. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme des ihm treffenden Erbtheils zu melden, widrigenfalls solcher lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen er zustäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Zell i. W., den 16. März 1866.
Groß. Notar
J. B. Eder.

3.g.168. Nr. 2577. Konstanz. (Urtheil.) In Anklagen gegen Jakob Biedermann, Handelsmann, und Gerolden von Randegg, wegen Betrugs, wurde durch diesseitiges Urtheil vom 14. d. M., Nr. 2577, zu Recht erkannt: Der Angeklagte Jakob Biedermann sei des an Jakob Schmidt von Bent verübten Betrugs aus Gewinnsucht, im Betrag von ungefähr 450 frs., oder 210 fl., für schuldig zu erklären, und deshalb, unter Verfallung in $\frac{1}{2}$ der Kosten des Strafprozesses und sämtlicher Kosten der Strafverfolgung, in eine durch 14 Tage Hungerkost geschärfte Kreisstrafe von 6 Monaten zu verurtheilen. — Auch sei demselben auf die Dauer von einem Jahr nach Erhebung der Strafe die Berechtigung zum Betrieb des Vieh- und Pferdehandels zu entziehen. — Dieses Urtheil wird dem klagenden Angeklagten Jakob Biedermann hiermit verkleidet.
Konstanz, den 14. März 1866.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Mann.

3.f.382. Nr. 1786. Philippsburg. (Aufsorderung.) Die Witwe des Wilhelm Schleichers von Reichenhausen, Katharina, geborne Strobel, allda hat um Einweisung in Besitz und Gewähr